

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG
(zweier selbständiger Betriebe)

zwischen

ABC, (Strasse, Ort)

(nachfolgend „**ABC**“ genannt)

und

XYZ, (Strasse, Ort)

(nachfolgend „**XYZ**“ genannt)

VORBEMERKUNGEN

- A) ABC ist ein selbständiges Treuhandunternehmen auf dem Gebiete der Beratung und Betreuung von KMU.

- B) XYZ ist ein selbständiges Versicherungsberatungs-Unternehmen mit Spezialisierung der Betreuung und Beratung von KMU.

- C) Zum Zwecke der Zusammenarbeit schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag ab.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Parteien beschliessen eine Zusammenarbeit. Diese bezieht sich auf die Beratung von KMU-Unternehmen in bezug auf Treuhanddienstleistungen sowie Versicherungen.
- 1.2. ABC übernimmt dabei die treuhänderischen Bereiche, XYZ die Versicherungsberatung. Dabei können sich Ueberschneidungen ergeben.
- 1.3. Die Parteien sind weiterhin selbständige Unternehmer. Ihre Geschäftstätigkeit ausserhalb ihrer Zusammenarbeit wird von diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie keine Einfache Gesellschaft und keine sonstige Gesellschaft im Sinne von OR Art. 530 ff. bilden.
- 1.4. Die Parteien benützen gemeinsam das bisherige Büro und die Infrastruktur an ihrem bisherigen gemeinsamen Bürodomizil.

2. Verhältnis zu den Auftraggebern

- 2.1. Aufträge, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, werden gemeinsam erledigt. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie einem Vertragspartner zugeteilt, der sie selbständig und auf eigene Rechnung erledigt.

- 2.2. Gegenüber gemeinsamen Auftraggebern kann jede Partei den anderen vertreten, soweit dies sachlich möglich ist. Dies gilt auch für Drittpersonen, mit denen aufgrund von gemeinsamen Aufträgen oder gemeinsamer Akquisition zu verhandeln ist.

3. Beizug von Drittpersonen

- 3.1. Wenn ein Auftrag Gebiete berührt, für die keine der Vertragspartei kompetent ist, können Drittpersonen oder Unternehmen hinzugezogen werden.
- 3.2. Wenn Drittpersonen sich der Zusammenarbeit anschliessen wollen, werden in Bezug auf sie spezielle Regelungen getroffen.

4. Honorare und Provisionen

- 4.1. Honorare und sonstige Gewinne aus gemeinsam erledigten Aufträgen werden hälftig geteilt.
- 4.2. Für Aufträge, die die Parteien allein ausführen, erhalten sie das gesamte Honorar bzw. die Provision.

5. Spesen und Unkosten

- 5.1. Von den Spesen für gemeinsame zu erledigende Aufträge übernimmt jede Partei die Hälfte.
- 5.2. Die Spesen der Aufträge, die eine Partei auf eigene Rechnung erledigt, übernimmt diese.

- 5.3. Von den Kosten für Büroräumlichkeiten, Telefon, Geräten u.s.w. übernimmt jede Partei wie bis anhin die Hälfte.

6. Haftung und Verluste

- 6.1. Jede Partei trägt gegenüber Dritten die Haftung für Schäden, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit selber verursacht hat. Die Parteien haften nicht solidarisch gegenüber Dritten.
- 6.2. Verluste, die durch die Zusammenarbeit entstehen und Drittpersonen nicht betreffen, werden hälftig geteilt. Dies gilt für berechenbare Vermögenseinbussen. Verluste aus entgangenen Gewinnen werden nicht berücksichtigt.

7. Dauer der Zusammenarbeit

- 7.1. Die Parteien beschliessen, durchschnittlich mindestens einen Tag pro Woche für gemeinsame Aufträge und sonstige Zusammenarbeit aufzuwenden.
- 7.2. Die Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit geplant. Sie kann von beiden Parteien jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden. Als Kündigungsfrist gelten 3 Monate.

8. Tod und Erwerbsunfähigkeit

- 8.1. Bei Tod einer Partei wird der Vertrag aufgelöst. Ausstehende Honorare oder Gewinnanteile für die verstorbene Partei fallen dessen Hinterbliebenen zu.
- 8.2. Wenn eine der Partei erwerbsunfähig wird, ist die Zusammenarbeit solange aufgehoben. Die erwerbsunfähige Partei erhält ihren Anteil an ausstehenden Honoraren und Gewinn für die Arbeiten, an denen sie beteiligt war.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Aenderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

- 9.2. Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

- 9.3. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Ort/Datum:

Für ABC:

Für XYZ:
